

Geschäftsverzeichnissnr. 6059

Entscheid Nr. 136/2015
vom 1. Oktober 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *c*) des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Lehr-, wissenschaftlichen und gleichgestellten Personals des Ministeriums des Öffentlichen Unterrichtswesens, eingefügt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 3. Oktober 2014 in Sachen Jean-Marie Delobel gegen den Pensionsdienst für den öffentlichen Sektor und die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 10. Oktober 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Lehr-, wissenschaftlichen und gleichgestellten Personals des Ministeriums des Öffentlichen Unterrichtswesens, eingefügt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem die Personalmitglieder des Unterrichtswesens, die ein politisches Mandat als Schöffe ausüben, als nebenamtlich im Unterrichtswesen beschäftigt betrachtet werden und demzufolge keine Pension zu Lasten der Staatskasse wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit als Personalmitglied des Unterrichtswesens beanspruchen können, während die Personalmitglieder der anderen öffentlichen Dienste, die ebenfalls ein Mandat als Schöffe ausüben, ihrerseits sehr wohl eine Pension zu Lasten der Staatskasse wegen der Ausübung ihres Amtes in einem öffentlichen Dienst beanspruchen können? »;

2. « Verstößt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Lehr-, wissenschaftlichen und gleichgestellten Personals des Ministeriums des Öffentlichen Unterrichtswesens, eingefügt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, in der Auslegung durch den Entscheid des Kassationshofes vom 14. März 2001, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bei der Anwendung auf Personalmitglieder des Unterrichtswesens, die ein Mandat als Bürgermeister oder als Schöffe innehaben, eine Diskriminierung zwischen diesen öffentlichen Vertretern und denjenigen, die einen anderen Beruf im öffentlichen Sektor ausüben, einführt, wobei somit indirekt die Ausübung ihres Wählbarkeitsrechts beeinträchtigt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Lehr-, wissenschaftlichen und gleichgestellten Personals des Ministeriums des Öffentlichen Unterrichtswesens, vor seiner Abänderung durch Artikel 1 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 2. Juni 1995 und durch Artikel 1 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 24. Oktober 1996. Der Gerichtshof wird zu dieser

Bestimmung in ihrer auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung befragt, die sich aus deren Ersetzung durch Artikel 44 § 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen ergibt.

In dieser Fassung bestimmt der vorerwähnte Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c):

« Zur Anwendung dieses Erlasses gilt folgende Begriffsbestimmung:

Nebenamt: das Amt, gegebenenfalls mit vollständigen Leistungen, das in einer oder mehreren Schulen oder Einrichtungen, die diesem Statut unterliegen, ausgeübt wird durch ein Personalmitglied:

[...]

c) das aufgrund gleich welcher anderen Beschäftigung und/oder aufgrund des Bezugs einer Pension zu Lasten der Staatskasse Bruttoeinkünfte erhält, deren Betrag mindestens so hoch ist wie die Bruttoentlohnung, die es erhalten würde, wenn es sein Amt hauptamtlich mit vollständigen Leistungen ausüben würde, jedoch berechnet auf der Grundlage des Minimums der Gehaltstabelle.

[...] ».

B.1.2. In seinem Entscheid vom 14. März 2011 in der vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache hat der Kassationshof geurteilt, dass, « um zu bestimmen, ob das Amt eines Personalmitglieds des Unterrichtswesens der Französischen Gemeinschaft nebenamtlich ausgeübt wird, der vorerwähnte Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) die Einkünfte, die von der Ausübung eines Schöffenmandats stammen, nicht ausschließt ».

B.1.3. Folglich war während des Zeitraums, in dem diese Bestimmung galt, das Mandat als Schöffe als « andere Beschäftigung » zu betrachten und übte das Mitglied des Lehrpersonals, das ein Mandat als Schöffe gleichzeitig mit seinem Amt als Lehrkraft oder als Schulleiter bekleidete, dieses Amt nebenamtlich aus.

Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung in dieser Auslegung.

B.2.1. Artikel 78 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen lautete vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 3. Februar 2003 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor:

« Die Personen im Sinne von Artikel 77 können eine Ruhestandspension zu Lasten der Staatskasse unter denselben Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten wie die

Staatsbediensteten beanspruchen, unbeschadet der Anwendung der in diesem Kapitel enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Die Ämter, die im freien Vollzeitsekundarunterricht oder im freien nichtuniversitären Vollzeit-Hochschulunterricht ausgeübt werden, können nur Anlass zur Gewährung einer Pension geben, wenn sie hauptamtlich ausgeübt werden ».

Der vorerwähnte Artikel 77 betraf insbesondere die «endgültig ernannten oder ihnen gleichgestellten Personalmitglieder des nichtuniversitären Unterrichts, die in dieser Eigenschaft in die Gehaltssubventionsregelung aufgenommen wurden ».

B.2.2. Folglich können die betreffenden Personen keine Pension zu Lasten der Staatskasse, die auf der Grundlage ihrer Tätigkeit als Mitglied des Lehrpersonals berechnet wird, erhalten, wenn diese gleichzeitig mit einem Mandat als Schöffe ausgeübt wird.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Lage der Personalmitglieder des Unterrichtswesens, die während des Zeitraums, in dem die fragliche Bestimmung in der in B.1.1 zitierten Fassung auf sie anwendbar gewesen sei, ein Mandat als Schöffe bekleidet hätten, mit derjenigen der Personalmitglieder der anderen öffentlichen Dienste, die während desselben Zeitraums das gleiche Mandat bekleidet hätten, zu vergleichen.

B.3.2. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, können die Kategorien der Personalmitglieder des Unterrichtswesens und der Personalmitglieder der anderen öffentlichen Dienste, insofern sie ein Amt bekleiden, das grundsätzlich das Recht auf eine Pension zu Lasten der Staatskasse eröffnet, auf relevante Weise miteinander verglichen werden hinsichtlich ihres Rechtes auf Erhalt dieser Pension und hinsichtlich deren Berechnung.

B.4.1. Der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Behandlungsunterschied zwischen den Lehrkräften und den Personalmitgliedern der öffentlichen Dienste ergibt sich aus der Verbindung der fraglichen Bestimmung in der in B.1.2 erwähnten Auslegung mit dem vorerwähnten Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen.

B.4.2. Die fragliche Bestimmung ist ein Element der Besoldungsregelung des Lehrpersonals. Sie wird durch eigene Erwägungen dieses Sektors gerechtfertigt, die mit dem Wunsch zusammenhängen, dass die Lehrkräfte sich uneingeschränkt ihrem Amt widmen im Interesse des Unterrichts selbst, aber auch durch den Willen, es ihnen zu ermöglichen, in einem

gewissen Maße ihr Amt mit einer anderen Beschäftigung als Arbeitnehmer oder als selbständig Erwerbstätiger zu kombinieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 653/2, S. 2).

B.5.1. Der in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der Rechtsstellung der Lehrkräfte, das objektiv und sachdienlich ist. Für die Lehrkräfte gelten nämlich spezifische Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsbestimmungen, in denen die besonderen Merkmale ihres Amtes berücksichtigt werden. So ist die nebenamtliche oder hauptamtliche Ausübung des Amtes ein Begriff, der ihrer Rechtsstellung eigen ist, ebenso wie die Folgen, die mit der Einstufung des Amtes als Hauptamt oder als Nebenamt einhergehen.

B.5.2. Was insbesondere die Regeln für die gleichzeitige Ausübung eines Amtes im Unterrichtswesen oder in einem anderen öffentlichen Dienst und eines politischen Mandats betrifft, haben die verschiedenen zuständigen Gesetzgeber unterschiedliche Regelungen ausgearbeitet. So werden im Gesetz vom 18. September 1986 zur Einführung des politischen Urlaubs für die Personalmitglieder der öffentlichen Dienste die Personalmitglieder der vom Staat subventionierten oder anerkannten Lehreinrichtungen aus dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen (Artikel 1 § 1 Absatz 3). Auf die gleiche Weise gelten die in der Französischen Gemeinschaft diesbezüglich relevanten Bestimmungen nicht für die Mitglieder des Lehrpersonals (Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 2001 zur Einführung des politischen Urlaubs für die Personalmitglieder der Dienste der Regierung der Französischen Gemeinschaft, des « Office de la Naissance et de l'Enfance », des Generalkommissariats für Internationale Beziehungen der Französischen Gemeinschaft und des Dienstes für die Erhebung der Rundfunk- und Fernsehgebühren der Französischen Gemeinschaft, aufgehoben und ersetzt durch den Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 2. Juni 2004 über die Urlaube und Abwesenheiten der Personalmitglieder der Dienste der Regierung der Französischen Gemeinschaft, des Hohen Rates für den Audiovisuellen Sektor und der Einrichtungen öffentlichen Interesses, die dem Ausschuss des Sektors XVII unterstehen). Umgekehrt wurden in der Französischen Gemeinschaft diesbezüglich spezifische Bestimmungen, die die Lehrkräfte betreffen, angenommen (Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 24. Oktober 1996 zur Abänderung der Regelung über das Statut der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des heilhilfsberuflichen Personals, des psychologischen Personals und des sozialen Personals der Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht der Französischen Gemeinschaft und der von diesen Anstalten abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes).

B.5.3. Folglich befanden sich während des Zeitraums, auf den sich die vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache bezieht, die Mitglieder des

Lehrpersonals, die ein Mandat als Schöffe ausübten, in einer anderen verordnungsrechtlichen Lage als die Personalmitglieder der anderen öffentlichen Dienste, die das gleiche Mandat ausübten, da für die Letztgenannten die Regelung über den politischen Urlaub galt, während eine solche Regelung nicht für die Lehrkräfte bestand. Diese unterschiedliche Situation rechtfertigt den in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Behandlungsunterschied.

Im Übrigen spricht der Umstand, dass zu jenem Zeitpunkt keine spezifische Regelung bezüglich der gleichzeitigen Ausübung des Amtes als Lehrkraft in der Französischen Gemeinschaft und eines öffentlichen Mandats bestand, nicht dagegen, den Standpunkt zu vertreten, dass ein Mitglied des Lehrpersonals, das ein Mandat als Schöffe ausübte, sich in der Situation im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 befand und folglich das Amt als Lehrkraft nebenamtlich ausübte.

B.6. Schließlich hatte die fragliche Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen. Sie verbot es nämlich nicht, das betreffende Amt und Mandat gleichzeitig auszuüben sowie die entsprechenden Entlohnungen gleichzeitig zu beziehen. Außerdem wird aufgrund des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und derjenigen ihrer Rechtsnachfolger den öffentlichen Vertretern eine Pension zuerkannt.

B.7. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.8. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Inhaber eines Mandats als Bürgermeister oder Schöffe, die Mitglied des Lehrpersonals seien, mit den Inhabern des gleichen öffentlichen Mandats, die einen anderen Beruf im öffentlichen Sektor ausübten, zu vergleichen, insofern die fragliche Bestimmung eine indirekte Einschränkung der Ausübung des Wählbarkeitsrechtes für die Erstgenannten und nicht für die Letztgenannten beinhalte.

B.9. Das aktive und passive Wahlrecht sind Grundrechte in einem Rechtsstaat, die kraft der Artikel 10 und 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gewährleistet werden müssen. Diese Rechte sind jedoch nicht absolut. Sie können eingeschränkt werden, vorausgesetzt, dass diese Einschränkungen eine legitime Zielsetzung verfolgen und im Verhältnis zu dieser Zielsetzung stehen.

B.10.1. Durch die fragliche Bestimmung wird keinerlei Unvereinbarkeit zwischen einem Amt im Unterrichtswesen und der Ausübung eines Schöffensmandats eingeführt. Es wird dadurch ebenfalls kein Unwählbarkeitsgrund geschaffen.

B.10.2. Ausgehend davon, dass ein Mitglied des Lehrpersonals, das ein Einkommen aufgrund der Ausübung eines Schöffensmandats bezieht, sein Amt nebenamtlich ausübt, wird durch die fragliche Bestimmung ebenfalls keine indirekte Begrenzung des Wählbarkeitsrechtes der betreffenden Mandatäre eingeführt. Die finanziellen Folgen sowie die Folgen für die Laufbahn als Lehrkraft, die sich aus dem Umstand ergeben, dass das Amt als Nebenamt eingestuft wird, sind nämlich auf den Zeitraum der gleichzeitigen Ausübung begrenzt und werden durch die Entlohnung für die Ausübung des Schöffensmandats sowie durch das sich daraus ergebende Pensionsrecht, ausgeglichen, wie in B.6 angeführt wurde.

B.11. Überdies geht aus der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage hervor, dass der Behandlungsunterschied zwischen den Mitgliedern des Lehrpersonals und den Personen, die einen anderen Beruf im öffentlichen Sektor ausüben, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.12. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *c*) des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Lehr-, wissenschaftlichen und gleichgestellten Personals des Ministeriums des Öffentlichen Unterrichtswesens, eingefügt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Oktober 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels